

## Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Wann sind Fun Games zulässig?

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 25.01.2006 14:21</p>	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>mich erreichte gerade folgende Frage per Email und da sie bestimmt auch viele andere interessiert, stelle ich sie ins Forum:</p> <p>"Wie habe ich Fun-Games, die auf reinen Punktespielbetrieb „umgerüstet“ wurden, nach § 6a SpielVO zu werten? Bei Einwurf eines Geldbetrages in dieses umgerüstete Spielgerät, hat der Spieler dann ja die Möglichkeit, wenn es gut für ihn läuft, Punkte ohne Ende zu sammeln. Da diese Geräte m. E. aber ja noch nicht mit der „Freispiel-Begrenzung“ ausgerüstet sind, müssten diese demnach ja auch verboten sein.</p> <p>Beispiel: Der Spieler wirft 2,- € in das Gerät. Ihm werden dafür 100 Punkte gutgeschrieben. Er kann jetzt Punkte verlieren oder gewinnen. Wann tritt dann die Freispiel-Regelung ein?</p> <p>Sind Spielgeräte, die auf das Sammeln der Punkte und das damit verbundene uneingeschränkte Weiterspielen (keine Begrenzung aufgrund fehlender Freispielbegrenzung) abstellen, nach § 6a Buchstabe a SpielVO (Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten,....,ist verboten, wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen .... anbieten...) verboten? Ist das uneingeschränkte Sammeln von Punkten als Gewinn zum Weiterspielen zu sehen?"</p> <p>Meine Antwort:</p> <p>Der VGH Kassel hat mit Beschluss vom 23.03.2005 -11 TG 175/05 (GewArch 2005/6 S. 255) festgestellt, dass es sich bei den Fun Games um zulassungspflichtige Spielgeräte handelt und diese Geräte von der PTB geprüft werden müssen.</p> <p>Ein reiner Umbau reicht nicht aus. Die PTB hat anschließend festzustellen, ob die Fun Games jetzt reine Unterhaltungsgeräte sind.</p> <p>Die 6 Freispiele bereiten in der Praxis erhebliche Probleme, da bei den Fun Games nicht um High-Score gespielt wird. Die Grenze zwischen Punktegewinn und Freispiel ist fließend. Da aber Punkte auch werthaltig gemacht werden können, kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass durch die Punkte ein "Gewinn" erzielt wird. Damit sind es dann wieder zulassungspflichtige Geräte und entsprechen nicht der SpielV.</p>
<p><a href="#">LK Oldenburg</a> 25.01.2006 16:37</p>	<p>:moin: :moin: aus dem verschneiten Oldenburger Land</p> <p>Die Rechtsauffassung von Jörg Wiesemeier ist wie immer richtig. Unser MW hat uns die Rechtsauffassung des Bund-Länder-Ausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis habe ich beigefügt (wenn alles geklappt hat).</p> <p>Viele Grüße aus Wildeshausen Siegfried Bluhm</p> <p>EDIT by webmaster, 25.01.2006, 19:45 Uhr Die Downloads wurden aus Gründen des Urheberrechts vorerst entfernt - wir bitten um Verständnis</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 25.01.2006 16:57</p>	<p>Hallo! ..... und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p>Und da der MW des Kollegen aus Oldenburg auch mein MW ist, stimme ich ihm unumwunden zu.</p> <p>Mein Schreiben vom Freitag letzter Woche, mit dem ich die Spielhalltenbetreiber aufgefordert habe, umgehend die neue SpielV umzusetzen und kurzfristige Kontrollen angekündigt habe, hat Früchte gezeigt. (Ich werde es auf Wunsch gerne zusenden!)</p> <p>Heute hatte ich für eine Spielhalle zwei Anrufe, was denn mit den Fun-Games ist, weil man diese ja nur mit einem Kleintransporter bewegen kann und diese ganz nach Süddeutschland müssen. Hilfreich wie ich bin, habe ich verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt; z. B. Einlagern beim Spediteur, großen LKW mieten, Spielhalle für Renovierungsarbeiten schließen usw. Was mich wundert, keiner meiner Vorschläge wurde mit Begeisterung aufgenommen. :kopfkratz:</p> <p>Und als dann der Wunsch nach Übergangsfristen kam und ich diese, wie auch beim Seminar in Hamm mit den anderen Kollegen abgestimmt, nicht einräumen wollte, kam die Antwort: "Ja, dann müssen wir sie ja wohl entfernen!". Mein Hinweis, dass ja nur die zu entfernen sind, die keine PTB-Bestätigung haben, wollte man nicht wirklich hören. :rolleyes:</p> <p>Also, die Spielhallenbetreiber wissen ganz genau, wie die Rechtslage ist und dass die Dinger ohne PTB-Bescheinigung raus müssen.</p> <p>@ Kollegen Bluhm:</p> <p>Besser die verwaltungsinternen Unterlagen in das geschlossene Forum bringen, denn wer weiss, was ein böser Mensch damit machen könnte??</p>
<p><a href="#">webmaster</a> 25.01.2006 21:54</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>leider mussten wir die Downloads aus dem Beitrag von LK Oldenburg vorerst entfernen. Nachstehend haben wir jedoch das im Download benannte und frei verfügbare Urteil des OVG Hamburg verlinkt:</p> <p><a href="#">OVG Hamburg Urteil vom 4.3.2005, 1 Bf 214/04</a></p> <p>Gesucht wird momentan eine freie Quelle für: Beschluss des Hess. VHG vom 23.03.2005 - 11 TG 175/05</p> <p>Wir bitten um Mithilfe!</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>webmaster</p>
<p><a href="#">Hubert Steinmetz</a> 09.02.2006 11:35</p>	<p>:moin: hier gibt es noch eine Veröffentlichung des Bundesverwaltungsgerichtes:</p> <p><a href="#">Pressemitteilung Bundesverwaltungsgericht Fun Game</a></p> <p>Das gesamte Urteil habe ich heute vom Wirtschaftsministerium (über den Landkreis) erhalten.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">OJ Neuss</a> 14.02.2006 12:00	<p>Ich habe heute per Mail beim Bundesverwaltungsgericht angefragt, wann mit einer Veröffentlichung des Beschlusses zu rechnen ist. Habe aber noch keine Antwort. Wenn die Antwort vorliegt gebe ich Laut.</p> <p>Meine Kreisverwaltung hat es übrigens noch nicht.</p> <p>Sollte jemand die Möglichkeit sehen, mir das Urteil zukommen zu lassen (zwinker, zwinker) wäre ich sehr dankbar.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<a href="#">OJ Neuss</a> 15.02.2006 12:17	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>auch wenn ich die Entscheidung netter Weise bereits erhalten habe, hier der Hinweis:</p> <p>Die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts ist da:</p> <p>"Die Entscheidungen sind am 10. Februar 2006 versendungsfähig geworden. Es dauert ca. 14 Tage bis zur Veröffentlichung auf unserer Web-Site. Ich kann Ihnen jedoch die Entscheidungen auch sofort per Mail übersenden bei Bedarf."</p> <p>Den Entscheidungsversand erreicht man unter:</p> <p>eversand@bverwg.bund.de</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 15.02.2006 20:45	<p>Urteil siehe <a href="#">hier</a></p> <p>.</p> <p>Es liegt im geschlossenen Forum!</p>
<a href="#">der_vollstrecker</a> 16.02.2006 08:46	<p>Jetzt wollte ich mir das Urteil abrufen, aber der doofe Computer sagt, dass ich hier kein Zugriff habe. Was mache ich falsch? Help me!</p>
<a href="#">Antonia Thien</a> 16.02.2006 09:06	<p>Stimmt, funktioniert nicht.  Ich übersende es Ihnen; ist schon unterwegs.</p> <p>Schöne Grüße  A. Thien</p>
<a href="#">René Land</a> 16.02.2006 09:25	<p>quote-----  Original von der_vollstrecker  Jetzt wollte ich mir das Urteil abrufen, aber der doofe Computer sagt, dass ich hier kein Zugriff habe. Was mache ich falsch? Help me!  -----</p> <p>...einfach mal für den nicht-öffentlichen Forenbereich bewerben (Portal, rechte Leiste, 4. Box von oben, Pflichtangaben nicht vergessen).</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<a href="#">der_vollstrecker</a> 16.02.2006 09:34	<p>:danke: für das Urteil und danke für den Tipp, dass ich mich für den internen Berechn extra anmelden muss.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">BE-DE</a> 16.02.2006 12:09	:moin: von der Delme, gerade waren Spielhallenbetreiber bei mir und gaben mir ein Eilantrag gem. § 80 V VwGO der R'anwälte Dr. Odenthal & Partner gegen eine Ordnungsverfügung :respekt: der Stadt Melle vom 10.02.06. Am 13.02. erging die Klageschrift an das Verwaltungsgericht Osnabrück. Vielleicht erhalten wir dadurch schon bald mehr Klarheit :applaus:. Die Ordnungsverfügung vom 10.02. verlangte u. a. bis zum 13.02. den Betrieb von Fun-Games und Jackpot-Systemen zu unterlassen und diese Spielgeräte und Jackpotsysteme aus der spielhalle zu entfernen. Jetzt schauen wir alle gespannt nach Osnabrück :box: wie das ausgeht.
<a href="#">Hubert Steinmetz</a> 16.02.2006 12:22	ist ja super und dann auch noch in unserem Gerichtsbereich :D Mal sehen, wie der Kampf ausgeht. :fecht:
<a href="#">BE-DE</a> 16.02.2006 13:40	:moin: vonne Delme, jau, mal sehen, ob es einen Kampf gibt. Wäre natürlich auch von Interesse, wie bestimmt die angefochtene Ordnungsverfügung war :kopfkratz:.. Versuche mal was in Erfahrung zu bringen. Melde mich dann wieder :brief:
<a href="#">C.Kötter</a> 16.02.2006 14:46	:moin: :moin: aus Oldenburg,  die Ordnungsverfügung der Stadt Melle würde mich auch interessieren. Bei den ersten Kontrollen hier in Oldenburg und anschließenden Gesprächen mit den Betreibern, habe ich festgestellt, dass einige Betreiber den Rechtsstreit suchen werden. Es scheint, dass alleine schon durch den Ausschluss der Rückgewähr bei den Fun-Games, die Umsatz- und Besucherzahlen extrem zurückgegangen sind. Wenn die Abräumverfügungen erfolgen, wird sich der eine oder andere Betreiber nicht mehr am Markt halten können. Ich wäre an einem abgestimmten Vorgehen der Kommunen hier in der Weser-Ems-Region interessiert, zumal wir es z. T. mit den selben Gewerbetreibenden zu tun haben.  Gruß
<a href="#">Antonia Thien</a> 16.02.2006 14:59	Hallo Herr Kötter,  das ist eine sehr gute Idee!:applaus: Gestern haben wir anlässlich unserer Kontrollen wieder von einem Spielhallenbetreiber gehört, dass die Behörden ihre Überprüfungen doch sehr unterschiedlich händeln und z.T. auch unterschiedliche Bewertungen abgeben. Es wird natürlich viel geredet, aber ich glaube schon, dass da ein Körnchen Wahrheit dran ist. Uns bringt das dann in Erklärungszwang, und die Betreiber verwirrt es. Ein abgestimmtes Vorgehen ist daher für alle Beteiligten von Vorteil.  Wir können uns ja im geschlossenen Forum abstimmen.  Schöne Grüße A. Thien
<a href="#">BE-DE</a> 16.02.2006 15:08	:moin: von der Delme, alle wollen nur das Eine: Klarheit! :kopfkratz: Hier behauptet auch fast jeder Spielhallenbetreiber, mit dem man spricht, das es überall ganz anders gehandhabt wird :seufz:. Wenn man mit den Kollegen spricht oder sich hier im Forum umsieht, sind die Meinungen und Vorgehensweisen allerdings alle sehr ähnlich :applaus:. Das größte Problem macht aber immer noch die Zuordnung von Geräten ob Fun, Gsg oder was sonst. Das wird auch noch ein bißchen dauern und wie das Seminar am Nabel ergab, wird einiges an Verfehlungen nur über intensivste Beobachtungen und Ermittlungen zu beweisen sein. :brief: Aber lassen wir uns nicht unterkriegen, wir halten einfach zusammen. Wie heißt das bei dem "großen Moderator und Motivator" noch? Tschakka!

Autor	Beitrag
<p><a href="#">der fragende</a> 27.02.2006 20:09</p>	<p>Hallo an Alle !!:moin:</p> <p>habe heute ein Fax eines Betreibers bekommen, in dem dieser bzw. eine Firma XXX aus W-dorf angibt mittels einer "Run-Time-Box" die Zulässigkeit von USG oder sogenannten Fun-Games gem. der neuen SpielV herstellen zu können. ??? ALARM !!!:wut:</p> <p>Kennt jemand dieses "DING" ---&gt;8o soll eine technische Einrichtung sein --&gt; welche den Punktegewinn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) nach dem Eunwurf z.B. eine 2 € Münze</li> <li>2.) in 10 Minuten oder 1000 Punkte</li> <li>3.) dann das eigentliche "bezahlte Spiel"</li> <li>4.) durch eigene Spielergebnisse -- erreichte Punkte</li> <li>5.) diese Punkte werden zusammen gezählt</li> <li>6.) für die Punkte gibt es 1 - max. 6 Freispiele</li> <li>7.) Formel 10 Minuten = 1 Freispiel ???</li> <li>8.) es könnten somit wohl max. 70 Minuten gespielt werden oder ???(</li> <li>9.) wie soll dieses Ding denn funktionieren --&gt; war leider keine Telefonnummer der Firma XXX dabei ;-)</li> <li>10.) konnte nur soviel rauslesen --&gt; techn. Geräte wird neben den Fun-Games angebaut ??</li> <li>11.) wie sind die Punkte zu werten die ich mit den Freispielen "erspiele" ? Sind die dann bei 6 möglichen Freispielen für die *miau ..... Katz ... oder wie ????:kopfkratz:</li> </ol> <p>BITTE um Info's:applaus:</p> <p>ist damit ein Fun-Game (ehe. umgebautes Tokengerät/USG) zulässig ??:kopfkratz:</p> <p>die Firma schreibt lustigerweise " damit entsprechen die USG der neuen SpielV und dem § 33d ??? *he he he wie ??? ja nicht wundern ??? ich hab's auch nicht verstanden ???(</p> <p>Danke schon mal .....danke:</p> <p>Gruß aus dem Thüringschen Ländle</p>
<p><a href="#">Wiebke Kühn</a> 23.03.2006 17:19</p>	<p>:moin: auch aus der schönen Stadt Verden (Aller),</p> <p>uns würde die Ordnungsverfügung aus Melle und das Urteil aus Osnabrück auch brennend interessieren!</p> <p>Wäre super, wenn wir auch in irgendeiner Weise Nachricht bekommen würden, wenn es was Neues gibt.</p> <p>Einen schönen Feierabend wünscht</p> <p>W. Kühn</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 188 174"><a href="#">Corleis</a></p> <p data-bbox="92 176 323 206">24.03.2006 03:53</p>	<p data-bbox="395 145 1197 174">:moin: Liebe Ordnungsrechtler, Anwender und Interessenten.</p> <p data-bbox="395 212 753 241">Ich bin Spiellallenbetreiber.</p> <p data-bbox="395 280 1444 344">Den bisherigen Beiträgen entnehme ich eine relativ restriktive Haltung gegen so genannte "Fun Games", auch nach "Umbau".</p> <p data-bbox="395 347 1359 376">Ich würde mich als Betreiber solcher Geräte gerne der Diskussion stellen.</p> <p data-bbox="395 378 1445 443">Hierbei geht es um einen konstruktiven Erfahrungsaustausch, Gegenüberstellung der unterschiedlichen Auffassungen und Abwägung.</p> <p data-bbox="395 481 1485 613">Zur Klarstellung: Dieser Beitrag soll nicht die Förderung des illegalen Glücksspiels (§284 StgB) rechtfertigen. Ich möchte auch nicht vorhandene Meinungen indoktrinieren, sondern Verständnis für die Lage aus Seite der Automatenaufsteller wecken und den offenen Dialog auf kooperativer Basis fördern.</p> <p data-bbox="395 651 1449 748">Nach meiner Kenntnis wurde im November der Betrieb der s.g. Fun Games, d.h. Unterhaltungsgeräte mit Ausgabe von Weiterspielmarken und/oder Rückgewähr getätigter Einsätze verboten.</p> <p data-bbox="395 750 1449 846">Interessant an diesem Urteil ist vor allem, das neben dem lang ersehnten Verbot in der Urteilsbegründung explizit auf die Höhe der Einsätze und das damit verbundene Verlustrisiko hingewiesen wurde.</p> <p data-bbox="395 884 1449 981">Die Automatenaufstellbranche hat nach der Einführung des so genannten Faktors (2,5fache Ust) das Unterhaltungsspiel mit der s.g. Rückgewähr gefunden um die unbezahlbar teure Steuer auszugleichen.</p> <p data-bbox="395 1019 1497 1115">1994 wurde in der Rechtssache C38/93 vom EuGH der Faktor für unzulässig erklärt. Leider hat die Automatenbranche es nicht geschafft die bis dahin erforderliche Kompensation wieder einzustellen.</p> <p data-bbox="395 1120 1460 1216">Nicht zuletzt durch die Förderung eines deutschen Großunternehmens wurde der Betrieb der Fun Games bundesweit gefördert, so dass viele Unternehmer vor der Entscheidung gestanden haben mitzumachen oder ihre Kunden zu verlieren.</p> <p data-bbox="395 1254 1481 1350">Mit der neuen SpVO wird der Betrieb von Unterhaltungsgeräten mit Einsatzrückgewähr, Ausgabe von s.g. Weiterspielmarken (Token) und mit mehr als 6 Freispielen untersagt. §6a</p> <p data-bbox="395 1355 1372 1420">Nach nunmehr 10 Jahren soll der Aufsteller nach Auffassung Einiger seine Unterhaltungsgeräte "verschrotten".</p> <p data-bbox="395 1424 1469 1489">Hintergrund dieser Bestrebung ist meist, dass von Seite der Verwaltung angeführt wird, dass ein rechtmäßiger Betrieb nicht zu überwache sei.</p> <p data-bbox="395 1527 1279 1556">Aus meiner Sicht ist hiermit das angestrebte Ziel nicht zu erreichen.</p> <p data-bbox="395 1561 1481 1626">Wir als Unternehmer haben in diese Geräteart viele tausend Euro investiert. Häufig wurde die Investition nicht reamortisiert.</p> <p data-bbox="395 1630 1465 1695">Mit der entsprechenden kriminellen Energie ist auch ohne Fun Games der illegale Betrieb von Geräten, gleich welcher Art, möglich.</p> <p data-bbox="395 1700 1469 1861">Aus meiner Sicht wäre es doch Wirklichkeitsfremd zu glauben, dass einem Verbot von Unterhaltungsgeräten nicht eine Flut von Kompensationen folgen würde. Der Automatenaufsteller muss wie jeder Gewerbetreibene seine Investition kurz- mittel und langfristig rechnen können. Ein Umbau der Geräte, entsprechend der Vorgaben des §6a, steht aus meiner Sicht nichts im Wege.</p> <p data-bbox="395 1865 1469 1962">Unterhaltungsgeräte, an denen mit geringem Einsatz ein hoher Unterhaltungswert mit einer angemessenen Verweildauer angeboten werden kann, sind im Interesse aller Beteiligten.</p> <p data-bbox="395 1966 1481 2063">Hierbei ist es unumgänglich Sanktionen für den illegalen Betrieb gemäß §284 StgB auszusprechen um die redlichen Kaufleute vor unlauterem Wettbewerb und Spieler vor dem abgezockt werden zu schützen.</p> <p data-bbox="395 2067 1300 2096">Hieran ist auch die überwiegende Mehrheit der Aufsteller interessiert.</p> <p data-bbox="395 2101 1449 2130">Der Betrieb dieser Geräte mit einem verminderten Spieleinsatz (z.B. 50Cent/100</p>

Autor	Beitrag
	<p>Punkte) steht diesen Interessen keinesfalls entgegen. Die Branche braucht heute und in Zukunft neben dem Geldspiel auch ein attraktives Freizeitangebot um sich einerseits von der Casinobrache abzusetzen und andererseits den Bedürfnissen der Kundschaft gerecht zu werden. Das Image der Spielhölle spiegelt heute, wie alle Leser sicher wissen, nicht mehr die Realität der modernen Freizeitgastronomie wieder. Noch einmal deutlich: Das Verbot der Unterhaltungsgeräte führt nach meiner Auffassung dazu, dass der Unternehmer viel Geld in neue Geräte investiert. Hierdurch wird das illegale Spiel nicht bekämpft. Durch die zusätzliche Belastung wird das Unternehmensergebnis der Betreibergesellschaft zugunsten einiger Herstellerfirmen negativ verschoben. Verlierer hierbei sind Aufsteller und Kommunen zugleich, da auch Gewerbesteureinnahmen hierdurch ausbleiben würden.</p> <p>Dem eigentliche Ziel, der Bekämpfung des illegalen Glücksspieles, kommen alle Beteiligten hierdurch nicht näher.</p> <p>Alternative: Überwachung, Öffentlichkeitsarbeit in dem Sinne, dass die Bürger über die Rechtsfolgen des illeg. Glückssp. aufgeklärt werden, hierbei auch Kooperation mit den Betreibern von Spielhallen.</p> <p>Denkbar wäre hier ein Infolyer der Behörden in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Automatenaufsteller...</p>
<p><a href="#">Corleis</a> 24.03.2006 04:09</p>	<p>Zur Frahe nach "zulässigen Geräten" Siehe hierzu auch:</p> <p><a href="http://www.automatenland.de/">http://www.automatenland.de/</a></p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 24.03.2006 07:47</p>	<p>Hallo, Frau Kühn :willkommen3:</p> <p>Im geschlossenen Bereich finden Sie sowohl die Musterverfügungen als auch das Urteil des Landgerichts aus Osnabrück. :D</p> <p>Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand ist hiergegen noch keine Berufung eingelegt oder angekündigt worden.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210"> <a href="#">Kimba</a>            28.03.2006 11:56         </p>	<p data-bbox="395 181 708 210">quote-----</p> <p data-bbox="395 215 794 244">Original von Hubert Steinmetz</p> <p data-bbox="395 248 480 277">:moin:</p> <p data-bbox="395 282 1350 311">hier gibt es noch eine Veröffentlichung des Bundesverwaltungsgerichtes:</p> <p data-bbox="395 349 1118 378"> <a href="#">Pressemitteilung Bundesverwaltungsgericht Fun Game</a> </p> <p data-bbox="395 416 1356 481">Das gesamte Urteil habe ich heute vom Wirtschaftsministerium (über den Landkreis) erhalten.</p> <p data-bbox="395 589 687 618">-----</p> <p data-bbox="395 589 687 618">Hallo, alle zusammen.</p> <p data-bbox="395 656 1477 750">Ich bezweifel stark, daß man das oben zitierte Urteil hinzuziehen kann, um das rigoreose Abräumen sog. Fun Games - egal in welcher Form sie betrieben werden - rechtlich zu untermauern.</p> <p data-bbox="395 788 1461 882">Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entfernung der Geräte aus der Spielhalle angeordnet, weil sie in diesem Fall</p> <p data-bbox="395 887 1461 1088">als Gewinnspielgeräte im Sinne des § 33 C Abs. 1 GewO betrieben wurden. "Das Oberverwaltungsgericht beschreibt den Begriff der Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO zutreffend dahin, daß das Gerät dem Spieler die Möglichkeit bietet, seine Vermögenslage durch ein erfolgreiches Spiel zu verbessern." ... "Bei reinen Unterhaltungsspielgeräten besteht diese Möglichkeit nicht; ... abgesehen von Freispielen."</p> <p data-bbox="395 1126 1386 1256">Es handelt sich also im o.g. Urteil um ein Verbot von Geräten mit Gewinnmöglichkeit, da diese mit Tokenausgabe und Hinterlegungsspeicher betrieben worden sind. Wobei das Gericht evtl. Freispiele explizit nicht</p> <p data-bbox="395 1261 1394 1391">als Gewinn angesehen hat. Ein weise anmutender Entschluß, da auch die Unsicherheit bzgl. evtl. Freispiele an den v.g. Geräten kein Ende zu nehmen scheint und das, obwohl es sich hierbei nicht um echte Freispiele handelt, sondern um ein gemischtes Punktespiel.</p> <p data-bbox="395 1395 1458 1460">Ein Verbot von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist für mich in dem zitierten Urteil nicht ersichtlich!?</p> <p data-bbox="395 1498 1514 1731">Eine Abräumverfügung mit der wagen "Befürchtung" zu begründen, daß die Automatenaufsteller nunmehr an den Geräten "herumbasteln" würden, um diese in irgendeiner Form illegal betreiben zu können, kann wohl kaum als verhältnismäßig im Sinne der Rechtsprechung angesehen werden, welche besagt: "Eingriffe in das Grundrecht dürfen deshalb nicht weiter gehen, als es die sie rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern, und Eingriffszweck sowie Eingriffsintensität müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen."</p> <p data-bbox="395 1736 1485 1830">Womöglich wird demnächst auch der gute alte Flipper verboten, denn wer weiß, ob nicht auch hier jemand die "kluge, unternehmerisch wertvolle" Entscheidung treffen könnte, die erspielten Punkte in Bargeld umzutauschen?!</p> <p data-bbox="395 1868 1477 2069">Ich kenne keinen Unternehmer - gleich welcher Branche -, der es wirtschaftlich verkraften könnte, einen Großteil seines teils neuwertigen Geräte- oder Maschinenparks zu verschrotten, nur weil man davon ausgeht, er könne diesen zu illegalen Zwecken nutzen oder umbauen. Gleichzeitig wäre er dann noch dazu gezwungen, diesen durch neue Geräte zu ersetzen, welche noch gar nicht auf dem Markt sind.</p> <p data-bbox="395 2074 1509 2139">Wenn es die Möglichkeit gibt, die Geräte dergestalt umzurüsten, daß sie rechtssicher (ohne Tokenausgabe, ohne Hinterlegungsspeicher, ohne Gewinnmöglichkeit)</p>

Autor	Beitrag
	<p>betrieben werden können, so ist die Entscheidung dieses auch zu tun aus unternehmerischer Sicht doch absolut verständlich!</p> <p>Und die Ausrede, man könne dieses nicht überprüfen, weil einem das technische Know-How hierfür fehle, kann man doch wohl kaum gelten lassen. Es dürfte ja nicht weiter schwierig sein, beim Bespielen eines Gerätes innerhalb weniger Augenblicke festzustellen, ob dieses eine Gewinnmöglichkeit bietet oder nicht.</p> <p>In diesem Sinne viele Grüße aus dem (momentan) sonnigen NRW</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz  
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH